

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1884

10 (31.5.1884)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 10.

31. Mai.

Aerztlicher Ausschuß.

Sitzung am 13. Mai 1884 in Appenweier.

Sieben Mitglieder sind anwesend; Merz ist entschuldigt.

Der Obmann bringt verschiedene kleine Einläufe zur Kenntniß des Ausschusses: Bei dem Vertragsabschluß mit der Schweiz bezüglich der an der Grenze wohnenden Aerzte sind die meisten Wünsche des Ausschusses berücksichtigt worden, hinsichtlich Einführung einer deutschen Aerzteordnung ist noch kein weiterer Schritt des Reichskanzleramts bekannt geworden. Ein Urtheil der ärztlichen Disciplinarkammer vom 30. Januar d. J. ist mittlerweile rechtskräftig geworden. — Ferner berichtet der Obmann über die Zeitungsfehde aus Anlaß der Verhandlungen der Berliner medicinischen Gesellschaft über die Errichtung der Badischen ärztlichen Disciplinarkammer.

Der Wechsel mehrerer Vereinsvorstände wird zur Kenntniß gebracht. — Ueber einen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Anstellung der Bezirksärzte an Krankenanstalten und dergleichen betreffend, ist der Ausschuß seitens eines Vereins zur Meinungsäußerung veranlaßt worden.

Der Ausschuß beschließt, Großherzogliches Ministerium um amtliche Mittheilung dieses Erlasses zu bitten und ernennt für nächste Sitzung einen Referenten und Correferenten.

Die Rechnungsablage der Unterstützungs- und Ausschußkasse wird nicht beanstandet.

Unter den Schenkungen sind zu verzeichnen: von den Zeronischen Erben in Mannheim 300 Mark, von Einzelnen 32 Mark.

Zwei Mitglieder werden gegenwärtig unterstützt; bei zwei weiteren ist ein Gesuch um Unterstützung zu erwarten. Der Rechner wird ermächtigt, weitere Kapitalanlagen in den drei bisher hiezu benützten Sorten von Werthpapieren zu machen.

Die Berathung über Erstrebung eines Vorzugsrechts

im Vollstreckungsverfahren muß wegen Mangels an Zeit von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und auf schriftliche Verhandlung verwiesen werden, da die beiden heute noch zu beratenden Vorlagen Großherzoglichen Ministeriums die noch verfügbare Zeit beanspruchen.

Auf die Anfrage Großherzoglichen Ministeriums über die Stellung der Ärzte beziehungsweise des Ausschusses zum Krankenversicherungsgesetz wird beschlossen, das Referat (Schneider) mit den Antworten der Vereine Großherzoglichem Ministerium vorzulegen und mit der Vorlage die Bitte zu verknüpfen, Großherzogliches Ministerium wolle den Ausschuß der Ärzte von den hierauf beliebten Verordnungen vor Veröffentlichung derselben gefälligst in Kenntniß setzen.

Die Vereine haben die einzelnen, vom Ausschuß vorgelegten Fragen (siehe Nr. 3 dieses Blattes Seite 24) in folgender Weise beantwortet:

Frage I. 12 Ja (2 mit Bedingungen), kein Nein.

Frage II. 9 Nein, 3 Ja (Karlsruhe, Mannheim, Mosbad).

Frage III. 9 Vereine wollen nur Vergütung der Einzelleistung, 3 eventuell Kopfaberjen.

Frage IV. 9 Vereine setzen für den Besuch 1 Mark, Nachts 2 Mark, 5 Vereine für den ersten Besuch 2 Mark, für Hausordinationen 6 Mal 70 Pfennig, 1 Mal 60 Pfennig, 1 Mal 50 Pfennig an, Kopfabersum 5 Mal 3 Mark, 1 Mal 2 Mark, als Abersum für Familienbehandlung wird 1 Mal 9 Mark für die Familie verlangt.

Frage V. 11 Vereine sind für Weggebühren, 1 dagegen. 4 Vereine normiren 1 Mark pro Kilometer, 2 Vereine 1—2 Mark, 3 Vereine $\frac{1}{2}$ —1 Mark, 1: 80 Pfennig. 1 wünscht statt der Weggebüß Erhöhung der Besuchstaxe; 1 hält eine Weggebüß für unausführbar.

Frage VI. wird von allen Vereinen verneint.

Frage VII. Alle 12 Vereine wünschen Honorirung der Einzelfälle, 8 davon mit Zugrundlage der Taxe von 1862, 4 mit Festsetzung der Gebühren durch besondere Vereinbarung, 3 Vereine wünschen besondere Honorirung der Assistentz und Consultation festgesetzt.

Auf Grund dieser Beantwortung seitens der Vereine und seiner eigenen durch Stimmenmehrheit festgestellten Ansicht hat der Arztliche Ausschuß beschlossen, unter Vorlage der Antworten der Vereine jene sieben Fragen seinerseits in folgender Weise zu beantworten:

I. Eine gemeinschaftliche Regelung der betreffenden Angelegenheit erscheint durchaus wünschenswerth.

II. Eine allzulange Dauer der Verträge ist als unzweckmäßig zu betrachten, es sind solche mindestens auf die Dauer eines Jahres mit Kündigungsfrist festzusetzen.

III. und IV. Die Honorirung der Einzelleistung, sofern dieselbe

überhaupt durchführbar, muß als die für den ärztlichen Stand zweckmäßigste Form angesehen werden. Es sind hierbei für die Ordination im Hause $\frac{1}{2}$ – 1 Mark, für den Besuch 1 Mark (Nachts 2 Mark) in Ansatz zu bringen. Wo aber Kopfaversen zulässig erscheinen, sollte das Aversum pro Kopf und Jahr auf 2–3 Mark, je nach den örtlichen Verhältnissen, festzusetzen sein.

V. Für die Weggebühr ist 1 Mark für den Kilometer im Allgemeinen anzunehmen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, und bei Kopfaversen ist ein entsprechender Zuschlag zu denselben nach der mittleren Entfernung der Verbandsorte vorzuziehen.

VI. Die Beschränkung der Weggebühr auf eine bestimmte Anzahl von Besuchen in der Woche erscheint durchaus unannehmbar.

VII. Es sind Geschäftsgebühren für wichtigere (chirurgische und geburts-hilffliche) Operationen unter besonderer Vereinbarung und unter Zugrundlegung der Minimalsätze der früheren Taxordnung von 1862 (wobei der Gulden gleich 2 Mark zu setzen ist) aufzustellen und hierbei auch die Honorirung der Assistenten und Consultation zu beanspruchen.

Zwei weitere, vom Ministerium des Innern dem ärztlichen Ausschuss mitgetheilte Entwürfe von Verordnungen „den Verkehr mit Milch“ und „Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere gegen den Scharlach“ betreffend, werden vom Referenten (Knauff) begutachtet. Sein Urtheil lautet im Allgemeinen zustimmend mit wenigen Modificationen und Zusätzen.

Bericht über die staatsärztliche Vereinsitzung

am 12. Mai d. J. in Karlsruhe.

Anwesend: Ambros-Breisach, Dr. Arnspurger-Karlsruhe, Bertou-Baden, Dr. Blume-Philippshurg, Brauch-Kehl, Erggelet-Sinsheim, Fink-Heidelberg, Frey-Redarbischofsheim, Dr. Gayer-Durlach, Dr. Hauser-Triberg, Hildenstab-Graben, Hofmann-Eppingen, Klein-Schwellingen, Dr. Knecht-Baden, Dr. Kriese-Gernsbach, Kröll-Zahr, Dr. Kugler-Königsbach, von Langsdorff-Emmendingen, Lehmann-Oberkirch, Dr. Molitor-Bruchsal, Reich-Freiburg, Reichert-Durlach, Ribstein-Wertheim, Dr. Ritter-Meckkirch, Kofknecht-Pfullendorf, Rothmund-Offenburg, Schedler-Stocach, Schenk-Ettlingen, Schenk-Rastatt, Dr. Schneider-Oberkirch, Dr. Schramm-Kehl, Dr. Schüle-Illeau, Schwörer-Kenzingen, Dr. Winter-Mchern, Wolf-Mosbach, Dr. Würthenau-Billingen. Die Herren Scheimerath Dr. Schweig, Obermedizinalrath Dr. Battler, prakt. Arzt Dr. L. Gutsch wohnten der Sitzung an; letzterer trat sofort in den Verein ein. Barth-Offenburg, Dr. Brunner-Schopfheim, Federle-Müllheim, Dr. Knauff-Heidelberg, Dr.

Deffinger-Eberbach hatten ihr unfreiwilliges Ausbleiben mit dienstlicher Abhaltung entschuldigt.

Nach Begrüßung der Collegen erklärte der Vorsitzende die Versammlung für eröffnet, gab den Gefühlen der Trauer um die durch den Tod dem Vereine entrissenen Mitglieder Dr. Stephani-Mannheim und Vogel-Ettenheim unter Anerkennung ihrer Eigenschaften und Leistungen in warmen Worten beredten Ausdruck, womit die Versammlung durch Aufstehen ihre Uebereinstimmung kund gab. Die Tagesordnung leitet Dr. Hauser mit einem Vortrage über die forensische Bedeutung des Schoftodes ein. Das Opfer des Thenenbronner Raubmordes gab dem Redner Veranlassung, sich des Weiteren über diese Todesart auszusprechen, eine genaue differenzielle Diagnose, sowie überhaupt ein klinisches Bild derselben zu entwerfen. Mit gründlicher Kenntniß der einschlägigen Literatur das Thema behandelnd, kommt derselbe zu folgenden Schlußfolgerungen: Unter Schoftod ist der Tod in Folge rein functioneller Lähmung lebenswichtiger Nervengebiete (des Vagus resp. vasomotorischen Theiles des Sympathicus) zu verstehen; die Lähmung kann erfolgen durch eintretende centrale, d. h. reflectorische oder periphere, d. h. directe Reizung resp. Ueberreizung dieser Nerven; — die von H. Fischer-Breslau gegebene Erklärung und Symptomatologie des Schofs ist eine nicht für alle Fälle genügende, weil sie nur die in Folge peripherer Sympathicusreizung auftretenden Fälle (Analogie mit den Golz'schen Kopfversuchen) umfaßt; — die Annahme des Schoftodes ist sowohl überhaupt, als namentlich auch in forensischen Fällen nur dann gerechtfertigt, wenn sowohl die klinische Entwicklung des Falles, als auch dessen anatomische, d. h. ätiologische Momente hiezu berechtigen — in ätiologischer Hinsicht findet darum der vorgesehrt Fall in der durch die Gesichtsverletzungen gesetzten Reizung der die dadurch getroffenen sensiblen Nervenverzweigungen der Quintus begleitenden sympathischen Nervenfasern seine Erklärung. Hierauf berichtet Dr. Arnzperger über den Inhalt des II. Bandes der Mittheilungen des Reichsgesundheitsamtes. Gelegentlich der summarischen Angabe des Inhaltes dieses bedeutenden Werkes wurden bezüglich der Ursachen übertragbarer Krankheiten und der Wirkungsweise einzelner Desinfectionsverfahren besonders der Aufsätze von Koch über die Aetiologie der Tuberculose, von Schill und Fischer über die Desinfection des Auswurfs der Phthysiker, von Fischer und Proskauer über Desinfection mit Chlor und Brom, sowie schließlich von Dr. Gaffky zur Aetiologie des Abdominaltyphus näher in ihren Resultaten geschildert und besprochen. Bei dem hohen Preise des Werkes wurden die von dem Vortragenden in Aussicht gestellten Auszüge in den Verztlichen Mittheilungen von den Anwesenden sympathisch begrüßt. Erg g e l e t behandelt in einem weiteren Vortrage die Beschneidung israelitischer Knaben vom sanitätspolizeilichen Standpunkt

aus, welcher Ausführung mehrere Fälle von Syphilis bei frisch beschnittenen Knaben im eigenen, wie in einem Nachbarbezirke zur Folie dienen. Nach einer ethnographischen, rituellen und technischen Darstellung dieses Actes und mit Aufzählung der verschiedensten in- und ausländischen Verordnungen älterer und neuester Zeit kommt Redner zu der Anfrage, ob denn nicht die Aufhebung der Beschneidung in der Jetztzeit und unter unseren klimatischen Verhältnissen anzustreben sei? Dr. Battlehner gibt hierauf einige Erläuterungen über die Erkrankungsursachen bei der Beschneidung, wobei namentlich die Unreinlichkeit eine große Rolle spielt, betont übrigens die Zweckmäßigkeit derselben, sofern sie mit den nöthigen Cautelen ausgeführt wird, namentlich in Bezug auf die Möglichkeit späterer Infectionen. Mehr in der Form von Anfragen über die Wirkung der Beschäftigung der Gefangenen in den Amtsgefängnissen, über das Verhalten der Gerichte gegenüber den gewaltthätigen Todesarten und über die Stellung der Gerichtsärzte zu den strafrechtlichen Qualitäten „Lähmung“, „Siechthum“, sucht von Langsdorff über diese Punkte Klarheit aus der Mitte der Versammlung zu erhalten. Die sehr ausgedehnte, animirte Debatte ergibt im Allgemeinen, daß hinsichtlich des ersten Punktes es dem Bezirksarzte auf Grund gemachter Erfahrungen lediglich anheim gegeben ist, die Beseitigung derartiger Mißstände zu veranlassen; bei dem zweiten und dritten Punkte, wo namentlich hinsichtlich des zweiten durch die neueren gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Bezirksärzte entlastet wurde, werden das genaue Einhalten der Verordnung die vermeintliche Hintanzetzung des Gerichtsarztes zu beseitigen und eine genaue wissenschaftliche Feststellung von Folgezuständen nach Körperverletzungen im Sinne des §. 224 des R.-St.-G.-B. eine conforme Auffassung mit den richterlichen Anschauungen herbeizuführen im Stande sein. Wegen dienstlicher Abhaltung mußte der Vortrag des Dr. Deffinger über Pto- manie unterbleiben. Den Schluß der Vorträge bildete eine kurze Mittheilung von Reich über den neuen Milchmesser (Lactodensimeter) des Prof. Recknagel, der sich, wie das vorgezeigte Exemplar erwies, durch solide Construction, bequeme Handhabung auszeichnet, und womit sofort eine vorgekommene Verdünnung der Milch durch Wasserzusatz, sowie der Rahmgehalt derselben nachgewiesen werden kann, daher für den praktischen Gebrauch im Dienste der Nahrungsmittelpolizei sehr brauchbar wird: ferner das Vorzeigen eines verbesserten Trichterirrigators von Rosknecht, bei welchem der Gummischlauch an dem hinteren Ende über einen mit Ohren versehenen Conus aus Zinkblech geschoben und letzterer in die Ausgangsmündung des Trichters eingepaßt wird. Hinsichtlich des Vereinslebens constatirt alsdann der Vorsitzende, daß nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil der Staatsärzte sich bis heute von den Bestrebungen des

Bereins fern gehalten hat, dagegen derselbe mehr und mehr sich größerer Sympathie unter den praktischen Aerzten erfreut. Bei der vorgenommenen Vorstandswahl wurden der seitherige Vorsitzende und Schriftführer und an Stelle des verstorbenen Dr. Stephani Medizinalrath Reich als Stellvertreter des Vorsitzenden durch Acclamation erwählt. Die nächste Sitzung wird im Spätjahr in Appenweier abgehalten. Nach Erledigung der Tagesordnung vereinigte ein gemeinschaftliches Essen die Collegen in gesellig anregender gemüthlicher Weise.

Oberkirch, den 28. Mai 1884.

Dr. S. A. J. Schneider.

Amtliches.

Erlaß vom 17. Mai 1884 an die Großh. Bezirksärzte, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß der diesjährige Winter in Folge der milden Witterung nur ein sehr geringes Erträgniß an Eis geliefert hat und es unter diesen Verhältnissen für die Apotheker in vielen Fällen nur schwer ausführbar sein dürfte, sich der Vorschrift des §. 11 der Verordnung vom 29. Mai 1880 entsprechend jeder Zeit zur Lieferung von Eis bereit zu halten, werden die Großherzoglichen Bezirksärzte für das Jahr 1884 ermächtigt, die Apotheker auf Ansuchen, wenn nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles die Beschaffung von Eis für sie mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden erscheint, von der Befolgung der in §. 11 der genannten Verordnung enthaltenen bezüglichen Bestimmung zu entbinden.

Irrenfürsorge betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 20. Mai an die Großherzoglichen Bezirksämter und Bezirksärzte einen Erlaß gerichtet, der im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

Die nachtheiligen Folgen der Ueberfüllung der vorzugsweise für Heilung Geisteskranker bestimmten Staatsanstalten (Jlenau und Irrenklinik Heidelberg) machen sich nach übereinstimmenden Nachrichten aus allen Theilen des Landes in steigender Weise durch die für die Heilung und Besserung der Kranken so schädliche Verzögerung der Aufnahme in obige Anstalten geltend.

Da die Wirkungen der Errichtung neuer Räumlichkeiten zur Unterkunft von Geisteskranken erst in 2–3 Jahren zu erwarten sind, erscheinen sofortige Maßregeln zur möglichsten Beseitigung dieses bedauerlichen Zustandes geboten. Mit Rücksicht darauf, daß das dringendste Gebot einer geordneten Irrenpflege die so-

fortige Aufnahme acuter Erkrankungen in eine Anstalt ist, können sich bei dem vorhandenen Mangel an Raum diese Maßregeln nur auf die Entlassung von chronischen unheilbaren Kranken aus den Staatsanstalten und insbesondere aus der Pforzheimer Anstalt beziehen.

Es wurde daher folgende Anordnung getroffen:

1. Die Direction der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim führt ein ständiges Verzeichniß derjenigen Kranken, welche sich zur Localverpflęung eignen. Hierbei sollen diejenigen Fälle vorangestellt werden, in welchen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Krankheit, auf die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, die ökonomische Lage der Gemeinde, des unterstützungs-pflichtigen Ortsarmenverbandes, das Vorhandensein von Armenhäusern, Spitälern und Kreispflegeanstalten u. s. w. die Localverpflęung am leichtesten ausführbar erscheint.

Die Zahl der zu entlassenden Kranken ist möglichst soweit auszudehnen, daß dem Bedürfniß der beiden anderen Anstalten, Unheilbare nach Pforzheim abzugeben, annähernd genügt werden kann und sollen daselbst zu diesem Behuf jederzeit wenigstens 5 Plätze offen gehalten werden.

2. Demgemäß benachrichtigt die Direction, sobald das Bedürfniß weiterer Entlassungen näher tritt, nach Maßgabe des zu führenden Verzeichnisses dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke eintretenden Falls verbracht werden soll, indem sie zugleich gutächtlich diejenigen Maßnahmen vorschlägt, welche ihr zur Ausführung einer genügenden Localpflege als die zweckmäßigsten erscheinen, damit solche von den Angehörigen oder der Gemeindebehörde rechtzeitig vorbereitet werden können. Die Direction äußert sich insbesondere darüber, ob sie die Bewahrung und Verpflęung in der eigenen Familie des Kranken, in anderweiter Privatpflege oder in einer Anstalt — eventuell welcher Art — für angezeigt halte. Das Bezirksamt setzt hiervon unter Hinweis auf die durch die Ueberfüllung der Heilanstalten gebotene Nothwendigkeit der Entlassung die Familie beziehungsweise die Gemeindebehörde mit dem Anheimgeben in Kenntniß, etwa obwaltende Bedenken alsbald durch Vermittlung des Bezirksamtes bei der Anstaltsdirection geltend zu machen, welche nöthigenfalls die Entscheidung der nach §. 39 verglichen mit §§. 13, 14 letzter Abtheilung des Statuts zuständigen Behörde einholt.

3. Sobald die Verhandlungen über die Zurücknahme eines Kranken geschlossen sind, schreitet die Direction zur Entlassung und benachrichtigt hiervon das betreffende Bezirksamt, welches die Aufnahme des Kranken in die Localpflege beziehungsweise dessen Abholung (§. 44 der Statuten) anordnet, dabei nöthigenfalls über die Art und Weise der Unterbringung nähere Bestimmungen auf Grund der §§. 97, 98 Polizeistrafbuch, §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege

betreffend, trifft und sich über den Vollzug seiner Anordnungen Bericht erstatten läßt.

Auch soweit die Verpflegung eine private ist, werden die Herren Amtsvorstände theils persönlich aus Anlaß der Ortsbereisungen, theils durch Requisition der Großherzoglichen Bezirksärzte, der Bezirksräthe und geeigneten Falls der Gendarmerie sich Gewißheit darüber verschaffen, daß diese Verpflegung in humaner Weise und entsprechend den ertheilten ärztlichen Anweisungen, beziehungsweise den ergangenen bezirksamtlichen Anordnungen geleistet werde.

Wo irgend ein Anlaß dazu gegeben ist, hat der Großherzogliche Bezirksarzt die Verhältnisse an Ort und Stelle zu untersuchen und bei Großherzoglichem Bezirksamt die geeigneten Anträge zu stellen. Die hierdurch entstehenden Diäten und Reisekosten werden auf die Staatscasse übernommen.

Fälle, in denen die Aufnahme frischer acuter Erkrankungen in die Heilanstalt Allenau eine auffallende durch Benehmen mit der Anstaltsdirection nicht zu beseitigende Verzögerung erleidet, sind Großherzoglichem Verwaltungshof anzuzeigen.

Zeitung.

Niederlassungen. Arzt Hugo Beckmann aus Westfalen, approb. 1884, hat sich in Säckingen niedergelassen.

Stabsarzt Dr. Kiebel hat sich in Karlsruhe zur Ausübung von Civilpraxis angemeldet.

Professor Dr. Heinrich Braun, bisher in Heidelberg, hat die Direction der chirurgischen Abtheilung des städtischen Krankenhauses zu Mannheim übernommen.

Dr. Killian, approb. 1884, ist als Assistent an dieser Abtheilung eingetreten.

Todesfall. 9. Am 14. Mai ist Arzt Dr. H. Nebel in Weinheim, approb. 1880, gestorben.

Anzeigen.

≡ Schwefelbad Alvanen ≡

3150' ü. M., Graubünden, 5 Std. v. Bahnst. Chur.

Saison 15. Juni — 15. September.

Reiche Quellen von anerkannter Heilkraft namentlich gegen Nerven-, Haut- und Knochenleiden. Ausgedehnte Wald-Anlagen und sehr gesundes, montanes Klima. Beliebte Reise-Etappe und klimatische Uebergangsstation vom Tiefland nach dem Engadin-Davos und vice versa.

Prospecte franco-gratis.

18]6.5

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.